

Satzung des Vereins Menschen ohne Ketten e.V.

(beschlossen Oktober 2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Menschen ohne Ketten“, hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 351284 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung, die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an Hilfsorganisationen und Initiativen, die Menschen mit psychischen Erkrankungen in Westafrika helfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Eintritt, Austritt, Ausschluss der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele von „Menschen ohne Ketten“ unterstützt. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäß bestimmten Zwecke (§ 2 der Satzung) verwendet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des mildtätigen Zwecks des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung, der Bericht über die erfolgte Kassenprüfung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt einen Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - c) Festsetzung des Sitzungsgeldes für Vorstandsmitglieder
 - d) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - ausgenommen § 12 der Satzung - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die

Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

6. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung von Abwesenden durch Bevollmächtigte ist zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Versammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/innen des/r Vorsitzenden
2. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen den Verein je einzeln gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

Der/die erste Vorsitzende benötigt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang relative Mehrheit ausreichend.

Die Stellvertreter/innen des Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt

Zur Wahl des Vorsitzenden und zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder hat jedes anwesende Mitglied in jedem Wahlgang nur eine Stimme.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Bei Unstimmigkeiten kann auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht auf.
5. Zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, der auch die Aufgaben der Protokollführung sowie der

Rechnungs- bzw. Kassenführung übertragen werden können. Die Aufgaben der Geschäftsführung legt der Vorstand im Einzelnen fest.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich - letzteres bei unverzüglicher Niederschrift - gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht. (§ 10 der Satzung steht dem nicht entgegen).

7. Informationspflicht

Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen jährlichen Abständen Rundschreiben an die Mitglieder zu verschicken.

8. Bei seinem ersten Zusammentreten beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ab. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der Beschluss der Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, nimmt der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand die Liquidation vor.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den VSP - Verein für Sozialpsychiatrie e.V. mit Sitz in Zwiefalten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.